



Berufsausbildung Medizinische Fachangestellte

Informationen für Auszubildende

1. Einführung

Am 5. Mai 2006 ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten* (AVO) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und am **1. August 2006** in Kraft getreten. Der Ausbildungsberuf zur Medizinischen Fachangestellten löst die bisherige Ausbildung zur Arzthelferin ab.

Hinweis: Der Text der Ausbildungsordnung kann von der Homepage der Ärztekammer Niedersachsen (www.aekn.de/mfa/) heruntergeladen werden.

Ziel der neuen Ausbildungsordnung ist es, das Berufsbild der/des Medizinischen Fachangestellten an die Erfordernisse der modernen Patientenversorgung anzupassen und die Berufsbezeichnung zu modernisieren.

Für die Gremien der Bundesärztekammer (BÄK), die im Vorfeld des Neuordnungsverfahrens die inhaltlichen Eckdaten festlegten, war bei der Zustimmung zur gewünschten Namensänderung letztlich ausschlaggebend, dass die Berufsangehörigen selbst sich mit der Bezeichnung identifizieren müssen, auch wenn für viele Ärzte und auch Patienten "Arzthelferin" eine eindeutige und klare Beschreibung der Berufsinhalte bleiben wird.

2. Ausbildungsinhalte

Beibehalten wird das Gleichgewicht von medizinischen und administrativen Inhalten der Ausbildung.

Folgende Ausbildungsinhalte haben aber einen höheren Stellenwert:

- Kommunikation
- Patientenorientierung
- Gesundheitsförderung
- Prävention

Zwar standen diese Inhalte bisher schon im Ausbildungsrahmenplan, doch werden sie nun erheblich ausgeweitet. Neben dem Einsatz verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen sowie der personen- und situationsgerechten Gesprächsführung sollen auch Auswirkungen von Information, Kommunikation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung, Betriebsablauf und -erfolg vermittelt werden.

Die Ausbildung soll die Medizinische Fachangestellte dazu befähigen, Kommunikationsstörungen zu vermeiden, Konfliktlösungsstrategien anzuwenden und richtig mit Beschwerden umzugehen.

Eine verbesserte kommunikative Kompetenz ist auch die Grundlage für die verstärkte Einbindung der Medizinischen Fachangestellten in Angebote der Praxis zur Patientenschulung und -beratung (z.B. Diabetes, Ernährung, Bewegung, Raucherentwöhnung).

Das Thema **Qualitätsmanagement** wird völlig neu aufgenommen. Dies ermöglicht eine frühzeitige Einbindung der Medizinischen Fachangestellten in diesen Bereich, der seit Januar 2004 durch das Gesundheitsreformgesetz auch für den ambulanten Bereich (§ 135 a SGB V) verpflichtend vorgeschrieben ist.

* Im Folgenden wird nur die weibliche Form der Bezeichnung verwendet. Die Ausführungen beziehen sich aber selbstverständlich auch auf den Medizinischen Fachangestellten.

Folgende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) sind im Qualitätsmanagement zu vermitteln:

- Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsberuf
- Planung, Durchführung, Kontrolle und Bewertung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Verantwortungsbereich
- Ermittlung und Förderung von Patientenzufriedenheit
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation
- Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses

3. Ausbildungsrahmenplan

Aus dem Ausbildungsrahmenplan, der als Anlage der neuen Ausbildungsordnung beigefügt ist, ergeben sich die der Auszubildenden zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Dort sind die Ausbildungsinhalte in Form von Beschreibungen des erwünschten Endverhaltens formuliert. Dies macht die Zielbeschreibung im Vergleich zur alten Verordnung sehr viel umfassender und komplexer, so wie dies gleichzeitig den realen Handlungen und Verhaltensweisen entspricht. Mit dieser Neuausrichtung trägt der Ausbildungsrahmenplan dem aktuellen pädagogisch-didaktischen Leitbild einer handlungsbezogenen und situationsorientierten Vermittlung von Inhalten Rechnung.

Hinweis: Der Ausbildungsrahmenplan ist dem Berufsausbildungsvertrag der ÄKN als Anlage beigefügt und außerdem auf der Homepage der ÄKN (www.aekn.de/mfa/) abrufbar.

Im Gegensatz zum Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin liegt der Ausbildungsrahmenplan für die Medizinische Fachangestellte in 2-facher Ausfertigung vor, nämlich ein sachlich und zeitlich gegliedert.

3.1 Sachliche Gliederung

Dem jeweiligen Teil des Ausbildungsberufsbildes werden die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) zugeordnet. Diese sind im Vergleich zur Arzthelfer-Ausbildungsverordnung umfassender und komplexer formuliert.

Es gibt folgende Teile des Ausbildungsberufsbildes:

- Der Ausbildungsbetrieb
- Gesundheitsschutz und Hygiene
- Kommunikation
- Patientenbetreuung und –beratung
- Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- Verwaltung und Abrechnung
- Information und Dokumentation
- Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
- Handeln bei Not- und Zwischenfällen

Die folgende Tabelle verdeutlicht, in welchem Verhältnis das neue Ausbildungsberufsbild „Medizinische Fachangestellte“ zum Ausbildungsberufsbild „Arzthelferin“ steht.

Arzthelfer/in	Medizinische/r Fachangestellte/r
1. Kenntnisse über das Gesundheitswesen und die ärztliche Praxis	1. Der Ausbildungsbetrieb
2. Arbeitsschutz, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung	2. Gesundheitsschutz und Hygiene
3. Maßnahmen der Praxishygiene	
5. Betreuung von Patienten in der ärztlichen Praxis	3. Kommunikation 4. Patientenbetreuung und -beratung.
6. Hilfeleistung bei Notfällen	10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen
4. Anwendung und Pflegen medizinischer Instrumente, Geräte und Apparate	8. Durchführen von Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin
7. Mitwirken bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen des Arztes	
8. Durchführen von Laborarbeiten einschließlich der Qualitätssicherung	
9. Umgehen mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie mit Heil- und Hilfsmitteln	8. Durchführen von Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin
10. Anwenden von medizinischen Fachausdrücken und Grundkenntnissen über Krankheiten	
11. Anatomie, Physiologie und Pathologie	
12. Prävention, Prophylaxe und Rehabilitation	9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
13. Organisieren der Praxisabläufe einschließlich Textverarbeitung	5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
14. Durchführen des Abrechnungswesens	7. Information und Dokumentation
15. Durchführen von Verwaltungsarbeiten	6. Verwaltung und Abrechnung
16. Umgehen mit Bestimmungen der Sozialgesetzgebung	

3.2 Zeitliche Gliederung

Die zeitliche Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes hat sich verändert. Die bisher eher starren Wochenrichtwerte werden durch die flexiblere Zeitrahmenmethode ersetzt. Damit hat der ausbildende Arzt oder die ausbildende Ärztin mehr Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten.

Es gibt nur noch zwei große Ausbildungsblöcke von jeweils 18 Monaten, einen vor und einen nach der Zwischenprüfung. Jeder Ausbildungsblock ist in 4 Ausbildungsabschnitte gegliedert, die Zeiträume von mind. 2 bis max. 6 Monaten umfassen, in denen schwerpunktmäßig bestimmte Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten integriert zu vermitteln sind.

Nur einige wenige Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln.

Die konkrete zeitliche Festlegung erfolgt durch den ausbildenden Arzt oder die ausbildende Ärztin im betrieblichen Ausbildungsplan.

Hinweis: Der Ausbildungsplan ist dem Berufsausbildungsvertrag der Ärztekammer Niedersachsen in verkürzter Form als Anlage beigefügt ist. Dem Ausbildungsnachweis ist die ausführliche Fassung des Ausbildungsplanes vorangestellt, in der die Lernziele im Einzelnen ausformuliert sind.

4. Ausbildungsplan*

Nach § 6 der Verordnung über die Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten muss ein Ausbildungsplan erstellt werden. Durch den Ausbildungsplan sollen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Lernziele) auf die konkrete Situation in der Praxis inhaltlich und zeitlich umgesetzt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden, wie z.B. Vorbildung, vorherige Ausbildungszeit, sowie die organisatorischen, personellen und strukturellen Gegebenheiten der Praxis zu berücksichtigen. Änderungen aus betriebsbedingten Gründen oder aus Gründen, die in der Person der/des Auszubildenden liegen, bleiben dabei vorbehalten.

Der angegebene Zeitrahmen für die Vermittlung der Lerngebiete schließt Erholungsurlaub, Berufsschulunterricht sowie evtl. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Praxis mit ein.

Der/Die ausbildende Arzt/Ärztin trägt dafür Sorge, dass Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungspraxis nicht vermittelt werden können, außerbetrieblich vermittelt werden. Dies ist dann in den Bemerkungen anzugeben.

Hinweis: Auf Seite 6 finden Sie einen erläuterten Auszug aus dem Ausbildungsplan.

* Der Ausbildungsplan ist als Anlage dem Berufsausbildungsvertrag der ÄKN beigefügt.

Erläuteter Auszug aus dem Ausbildungsplan

Teil C: Nach der Zwischenprüfung (19. – 36. Ausbildungsmonat)

In 5 bis 6 Monaten zu vermitteln	Zeitraum	In 4 bis 6 Monaten zu vermitteln	Zeitraum	In 4 bis 5 Monaten zu vermitteln	Zeitraum	In 2 bis 4 Monaten zu vermitteln	Zeitraum	Bemerkung
2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Lernziel e		1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf, Lernziele c und d		1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel f		1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziel e		

Spalte 1

Spalte 2

Spalte 3

Erläuterungen:

- Alle Lernziele in **Spalte 1** sind nach der Zwischenprüfung in einem Zeitraum von 5 bis 6 Monaten zu vermitteln (Zeitraumenmethode).
- Im Teil des Ausbildungsberufsbildes „*Sicherheit und Gesundheitsschutz*“ ist das Lernziel e „*stressauslösende Situationen erkennen und bewältigen*“
- In **Spalte 2** ist einzutragen, in welchem konkreten Zeitraum das Lernziel in der Praxis tatsächlich vermittelt werden soll.
- In **Spalte 3** ist Raum für zusätzliche Anmerkungen (z.B. überbetriebliche Ausbildung, bereits vorhandene Vorkenntnisse der Auszubildenden)

5. Ausbildungsnachweis

Das bisherige Berichtsheft wird nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes zum so genannten Ausbildungsnachweis.

Dem Ausbildungsnachweis ist ein ausführlich ausformulierter Ausbildungsplan vorangestellt, der dem Ausbilder als Checkliste für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplanes in der Praxis dient.

Bei der Erstellung des Ausbildungsnachweises ist Folgendes zu beachten:

1. Der Ausbildungsnachweis ist von der Auszubildenden zu führen.
2. Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass die tatsächlich vermittelten Ausbildungsinhalte wiedergegeben werden.
3. Die Aufzeichnungen sollen in einfacher Form durchgeführt werden. Auf einer Doppelseite sollen vier Kalenderwochen dargestellt werden.
4. Der Ausbildungsnachweis kann sowohl in handschriftlicher als auch in elektronischer Form geführt werden. Das Muster der Ärztekammer (runterzuladen unter www.aekn.de/mfa/) soll verwendet werden. Die Unterschrift des/der Auszubildenden und des Ausbilders müssen handschriftlich erfolgen. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss ein Ausdruck vorgelegt werden.
5. Jeder Tätigkeit muss in der letzten Spalte die entsprechende Nummer des Ausbildungsplanes (§ 4 der AVO) zugeordnet werden. Eine Mehrfachzuordnung ist möglich.

6. Der Ausbildungsnachweis soll von den Auszubildenden während der Ausbildungszeit regelmäßig geführt werden. Die/Der Ausbildende muss den Ausbildungsnachweis regelmäßig, d.h. alle vier Wochen, prüfen und abzeichnen.
7. Mit dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages geht die ausbildende Ärztin / der ausbildende Arzt die Verpflichtung ein, dem/der Auszubildenden mindestens die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Ist es nicht möglich, Diese in der eigenen Praxis zu vermitteln, so muss durch geeignete Maßnahmen anderweitige Vermittlung durch den ausbildenden Arzt sichergestellt werden.
8. Der Ausbildungsnachweis ist auf Verlangen der Ärztekammer zur Einsicht vorzulegen. Die Vorlage ist darüber hinaus nach § 8 Prüfungsordnung Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Der Ausbildungsnachweis gehört nach § 10 der Prüfungsordnung zu den Unterlagen, die bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung beigelegt werden müssen.

6. Änderungen im Prüfungsverfahren

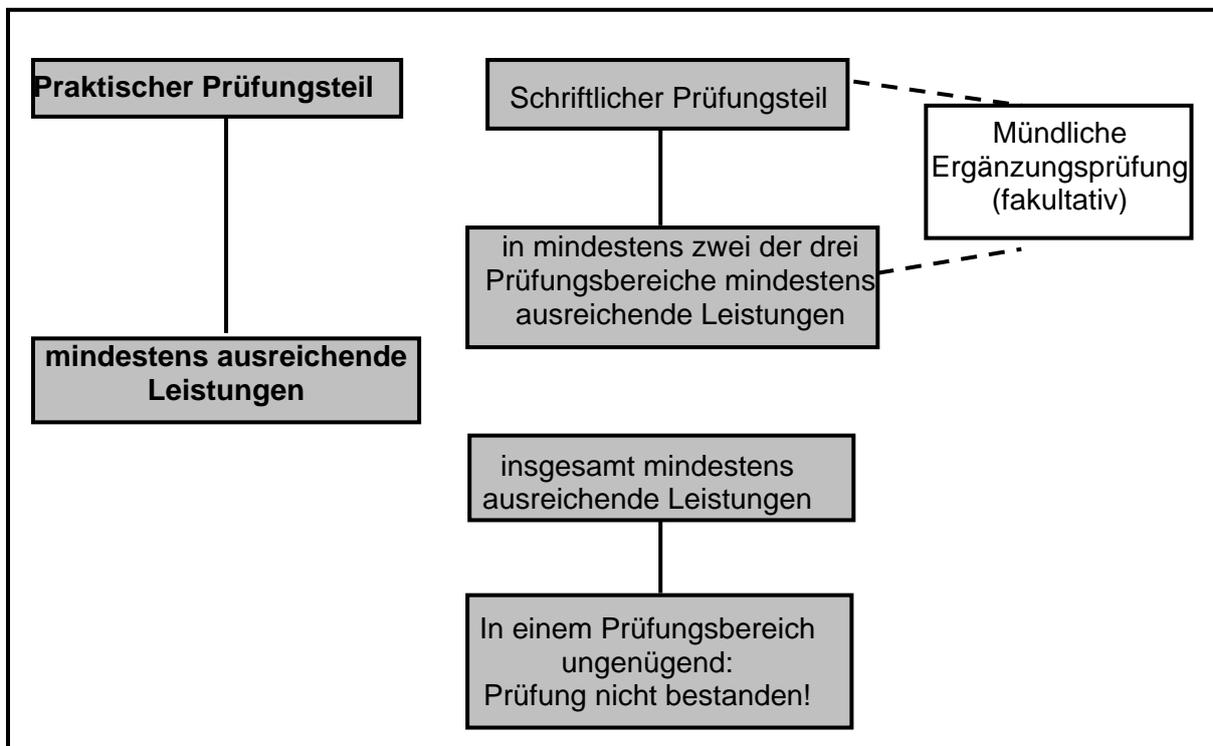
Die neue Ausbildungsordnung bringt wesentliche Änderungen im Prüfungsverfahren:

- Ablösung der praktischen Übungen durch eine praktische Prüfung inkl. Fachgespräch über max. 75 Minuten
- Gleiche Gewichtung von schriftlichem und praktischem Teil der Prüfung (50:50)
- Verschärfung der Bestehensregelung

6.1. Praktische Prüfung

Während der praktischen Prüfung, die max. 75 Minuten dauern darf, hat die Auszubildende - einschließlich eines 15-minütigen Fachgespräches – eine komplexe Prüfungsaufgabe zu lösen. Dabei soll die Auszubildende praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren.

6.2 Bestehensregelung in der Abschlussprüfung



6.3 Schriftlicher Teil der Abschlussprüfung

Schriftlicher Teil - Gewichtungsregelung		
Prüfungsbereich Behandlungsassistenz	Prüfungsbereich Betriebsorganisation und -verwaltung	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde
höchstens 120 Minuten	höchstens 120 Minuten	höchstens 60 Minuten
40 Prozent	<u>Gewichtung:</u> 40 Prozent	20 Prozent

Hinweis: Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten in Niedersachsen werden einheitlich von einem Zentralen Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss erstellt.

6.4 Zwischenprüfung

schriftliche, praxisbezogene Aufgaben
<p><u>Prüfungsbereiche:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Arbeits- und Praxishygiene• Schutz vor Infektionskrankheiten• Verwaltungsarbeiten• Datenschutz- und Datensicherheit• Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten. <p style="text-align: center;">Insgesamt höchstens 120 Minuten</p>

Hinweis: Die Aufgaben für die MFA-Zwischenprüfung der Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN) werden einheitlich von einem Zentralen Zwischenprüfungsausschuss der ÄKN erstellt.

7. Berufsschulunterricht

Parallel zur Ausbildungsordnung wurde durch die Kultusministerkonferenz der schulische Lehrplan überarbeitet, so dass sich die Ausbildung an den Berufsschulen künftig ebenfalls an der handlungsorientierten Didaktik (s. Seite 5) orientieren wird. Der Unterricht wird nicht mehr im herkömmlichen Sinne fächerbezogen erfolgen, sondern vielmehr in sog. Lernbereichen:

- Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren
- Patienten empfangen und begleiten
- Praxishygiene und Schutz vor Infektionskrankheiten organisieren
- Bei Diagnostik und Therapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates assistieren
- Zwischenfällen vorbeugen und in Notfallsituationen Hilfe leisten
- Waren beschaffen und verwalten
- Praxisabläufe im Team organisieren
- Patienten bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen der Erkrankungen des Urogenitalsystems begleiten
- Patienten bei kleinen chirurgischen Behandlungen begleiten und Wunden versorgen
- Patienten bei Prävention begleiten
- Berufliche Perspektiven entwickeln

8. Übergangsregelung für Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2006 begonnen haben

Berufsausbildungsverhältnisse für den Ausbildungsberuf „Arzthelferin“, die bereits bei Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung bestehen, können zwar unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften der neuen Ausbildungsordnung fortgesetzt werden, wenn Auszubildende und Ausbilder dies vereinbaren.

Da die bisherige betriebliche Ausbildung noch nicht auf die neue Ausbildungsordnung und insbesondere der Berufsschulunterricht noch nicht auf den neuen Rahmenlehrplan ausgerichtet ist, könnten sich jedoch Nachteile bei der Abschlussprüfung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsordnung und neuen Prüfungsordnung ergeben.

Zudem können sich Arzthelferinnen ab dem 01.08.2006 grundsätzlich auch Medizinische Fachangestellte nennen und sich auf entsprechende Stellenangebote bewerben.

Eine Umschreibung der Arzthelferinnen-Zeugnisse durch die ÄKN ist jedoch nicht möglich.

9. Weiteres Informationsmaterial

- www.aekn.de/mfa/
- www.bundesaerztekammer.de